

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.01.2024

„Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wer ist für die Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten in Bremen zuständig, inwiefern sind diese Stellen aktuell besetzt und in welcher Zeit waren diese Stellen in den vergangenen drei Jahren ggf. nicht besetzt?
2. Welche finanziellen Mittel wurden im Jahr 2022 und 2023 jeweils im Rahmen der Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten eingenommen, die sich nach den Regelungen aus § 17 OWiG und § 29a OWiG richten?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und damit auch die Abschöpfung von Vermögenswerten, die durch die Ordnungswidrigkeit erlangt werden, richtet sich danach, welche Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der jeweiligen Ordnungswidrigkeit zuständig ist (vgl. §§ 35 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)). Innerhalb der bremischen Verwaltung kommt die Vermögensabschöpfung daher in verschiedensten Bereichen in Betracht. Die Beantwortung erfolgt hier zunächst beschränkt auf den Geschäftsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung.

Die Staatsanwaltschaft ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn das zu beurteilende Verhalten zugleich eine Straftat darstellt, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 40 OWiG). Sie kann die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit außerdem übernehmen, wenn diese im Zusammenhang mit einer von der Staatsanwaltschaft verfolgten Straftat steht (§ 42 OWiG). Darüber hinaus sind der Staatsanwaltschaft Bremen durch die bremische „Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ keine eigenen Zuständigkeiten übertragen worden. Fast ausschließlich ist sie mit Ordnungswidrigkeiten (nur dann) befasst, wenn gegen den Bußgeldbescheid einer anderen Dienststelle Einspruch erhoben wurde und die Akten über die Staatsanwaltschaft dem Gericht übersandt werden (§§ 68, 69 Abs. 3 OWiG). Vor diesem Hintergrund gibt es für „Vermögensabschöpfung bei

Ordnungswidrigkeiten“ keine gesonderten Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft. Die „Einspruchsverfahren“ werden in den jeweils sachnächsten Abteilungen bearbeitet (z. B. eine Ordnungswidrigkeit wegen Mindestlohnverstoß in der Wirtschaftsabteilung).

Unbesetzte Stellen bei der Vermögensabschöpfung im Strafrecht bestehen weder bei der Staatsanwaltschaft noch den Gerichten.

Zu Frage 2:

§ 17 OWiG stellt anders als § 29a OWiG keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Geldbußen dar, sondern trifft Regelungen zur Bemessung der Geldbuße. Soweit gemäß § 17 Abs. 4 OWiG der wirtschaftliche Vorteil gemeinsam mit dem sanktionierenden Anteil im Rahmen der Geldbuße erhoben wird, wird der abschöpfende Anteil in der Bußgeldentscheidung nicht gesondert ziffernmäßig ausgewiesen, sondern ergibt sich allenfalls aus den Entscheidungsgründen. Die „Abschöpfungsbeträge“ gemäß § 17 Abs. 4 OWiG können daher statistisch nicht erfasst werden.

Anders bei § 29a OWiG. Hier werden die abgeschöpften Beträge gesondert verbucht. Für das Jahr 2022 konnte hier für die Staatsanwaltschaft Bremen eine Vermögensabschöpfung in Höhe von 850 € festgestellt werden. Soweit allein für die Staatsanwaltschaft keine weiteren Eingänge zu verzeichnen sind, beruht dieses auf der in Antwort 1 beschriebenen Regelungslage. Nur soweit die anderen Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Möglichkeit der Vermögensabschöpfung nach § 29a OWiG Gebrauch machen, wird die Staatsanwaltschaft über den Weg der gerichtlichen Entscheidung für die Vollstreckung zuständig. Nur in diesen Fällen erscheinen Abschöpfungsbeträge nach § 29a OWiG im Rahmen der Verbuchung in der Statistik der Staatsanwaltschaft.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Bei der Staatsanwaltschaft sind 74% Frauen und 26% Männer beschäftigt. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit beträgt der Frauen-Anteil 73% und der Anteil der Männer 27%.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 12.01.2024 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.